

Coronavirus: Trotz Lockerungen weiterhin Schutzmassnahmen nötig

An seiner Sitzung vom 14. April hat der Bundesrat einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen. Mit dem Fortschreiten der Durchimpfung und den vermehrten Testmöglichkeiten sowie den weiterhin gültigen Hygieneregeln hofft man, die weitere Verbreitung des Coronavirus trotz der Lockerungen einzudämmen. Gruppentherapien sind nun wieder möglich, alle KomplementärTherapeut*innen müssen weiterhin unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes arbeiten.

Gruppentherapien

Bekanntlich werden Gruppentherapien in den Covid-19-Verordnungen dem Bereich Sport zugeordnet. Mit den Lockerungen in diesem Bereich per 19. April 2021 sind sie nun wieder möglich. Die Gruppengrösse inklusive Therapeut*in darf dabei 15 Personen nicht überschreiten, genügend Abstand und das Tragen von Hygienemasken werden vorausgesetzt. Sofern die Aktivität mit Maske nicht ausgeübt werden kann, genügend Platz vorhanden ist (mind. 15m² pro Person bei ruhigen Bewegungsformen) und die Kontaktdaten erhoben werden, kann auf das Maskentragen verzichtet werden (siehe [Art. 6e Lockerungen Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)). Zu bedenken ist jedoch, dass bei einem positiven Test-Ergebnis abhängig von der aktuellen kantonalen Regelung unter Umständen eine Quarantäne-Anordnung für die ganze Gruppe resultieren kann. Siehe [Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 3d Anordnung der Kontaktquarantäne](#).

Schutzkonzept und Maskentragepflicht

Das Schutzkonzept der OdA KT hat mit den Lockerungen keine Anpassungen erfahren. Die am 13. Januar verschärfte Maskentragepflicht in Innenräumen für alle Personen ab 12 Jahren gilt weiterhin und ist nur in wenigen Ausnahmesituationen aufgehoben, z.B. aus medizinischen Gründen (siehe [Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 3b Abs. 2](#)).

Während der Behandlungseinheit können Therapeut*in und Klient*in über längere Zeit keinen oder wenig Abstand einhalten. Ohne Schutz durch eine Maske gelten sie damit in Bezug auf mögliche Quarantäne-Anordnungen als «enger Kontakt» (siehe [FAQ BAG](#)). Bei einem nachträglich festgestellten positiven Coronatest bei Therapeut*in oder Klient*in, kann dies zu einer Quarantäne-Anordnung führen (siehe oben, Abschnitt Gruppentherapien).

Das Schutzkonzept der OdA KT ist nicht verbindlich, es dient als Hilfestellung zum Verfassen des eigenen Schutzkonzeptes entsprechend den Vorgaben der Covid-19-Verordnung besondere Lage, [Art. 4](#) und [Anhang 1](#). Jede*r Praxisinhaber*in kann entweder ein eigenes Schutzkonzept erstellen, das den Anforderungen dieser Vorgaben entspricht oder das Schutzkonzept der OdA KT übernehmen. Die Verantwortung für das Erstellen und die Umsetzung liegt bei der Therapeut*in. Bei einer Kontrolle durch die kantonalen Behörden muss das Schutzkonzept vorgewiesen werden können.

Impfungen

Das BAG und die Eidgenössische Kommission für Impffragen haben die Impfstrategie angepasst. Nach den besonders gefährdeten Personen gehört Gesundheitspersonal mit Patientenkontakt zur Impfgruppe 2. Da die Kantone die Priorisierung unterschiedlich umgesetzt haben, haben BAG und EKIF [Richtlinien](#) erarbeitet.

Prioritär wird Gesundheitspersonal mit engem Patientenkontakt und Einsatz an Orten mit hohem Ausbruchsrisiko (z.B. Pflegeheime) geimpft. Sobald genügend Impfdosen vorhanden sind, werden weitere im Gesundheitswesen Beschäftigte berücksichtigt. Die Einteilung nach Gesundheitsfachperson nach Bundes- oder kantonalem Recht kommt nicht zum Tragen und die Auflistung der Berufe ist nicht abschliessend. KomplementärTherapeut*innen wenden sich am besten direkt an die zuständige kantonale Stelle, um mögliche Impftermine abzuklären.

[Informationen für Gesundheitsfachpersonen auf der BAG-Webseite zur Covid-19-Impfung](#)

[Informationen für Öffentlichkeit auf der der BAG-Kampagnen-Webseite: Wieso impfen?](#)